



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2019/1164

Veranlasser / Verursacher:

Datum: 15.03.2019

Aktenzeichen:

## Beschlussvorlage

**Bildung einer Sonderrücklage nach § 23 Abs. 1 Satz 2 GemHVO im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 zwecks Ausgleich von Fehlbeträgen beim Eigenbetrieb Kliniken des Landkreises Kassel in den Jahren 2019 und 2020**

### Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Haupt- und Finanzausschuss	04.04.2019		öffentlich
Kreistag	08.04.2019		öffentlich

### Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 eine Sonderrücklage nach § 23 Abs. 1 Satz 2 GemHVO in Höhe von 1.347.500 Euro für den Ausgleich der beim Eigenbetrieb Kliniken des Landkreises Kassel in 2019 und 2020 wegen der Aufwendungen für Instandhaltungsmaßnahmen an den Klinikgebäuden in Wolfhagen und Hofgeismar entstehenden Fehlbeträge zu bilden.

### Begründung:

Nach dem Nießbrauchüberlassungsvertrag zwischen der Gemeinnützigen GmbH für Soziales und Kultur im Landkreis Kassel und der Kreiskliniken Kassel GmbH vom 09.11.2005 muss der Landkreis Kassel die Kosten für „außergewöhnliche Instandhaltungsmaßnahmen“ an den Krankenhausgebäuden übernehmen. Um unterschiedliche Auslegungen über die Einordnung von Instandhaltungsmaßnahmen zu vermeiden und eine für beide Parteien verlässliche Planung zu gewährleisten, wurde mit der Gesundheit Nordhessen Holding AG (GNH) mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2018 eine jeweils 50-prozentige Kostenteilung für einzelne Maßnahmen ab einem Betrag von 25.000 Euro vereinbart („außergewöhnliche Instandhaltung“). Für den bereits vor Beginn des Jahres 2018 von der GNH angemeldeten Instandhaltungsbedarf am Klinikstandort Wolfhagen wurde dagegen eine vollständige Kostenübernahme durch den Landkreis festgelegt (betr. in der nachstehenden Tabelle die Maßnahmen „Abwassergrundleitungen“ und „Austausch Notstromaggregat“).

Eine Kostenbeteiligung des Landkreises Kassel kommt nur in Betracht, soweit es sich um unabdingbare Maßnahmen handelt, deren Durchführung erforderlich ist, um den Krankenhausbetrieb in einem den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden, betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Für die Jahre 2019 und 2020 wurden vor diesem Hintergrund die nachstehenden Unterhaltungsmaßnahmen identifiziert. Die Maßnahme „Trennung Ärzthäuser“ steht dabei nicht im Zusammenhang mit der o. g. Vereinbarung mit der GNH, sondern mit dem bereits erfolgten Verkauf von nicht mehr genutzten Immobilien am Klinikstandort Wolfhagen in der Vergangenheit.

Maßnahme	Kostenanteil des Landkreises Kassel			
	in %	Standort Wolfha- gen	in Euro Standort Hofgeis- mar	Summe
<b>Wirtschaftsjahr 2019</b>				
Brandmeldeanlage	50%	212.500	250.000	462.500
Abwassergrundleitungen	100%	50.000		50.000
Austausch Notstromaggregat	100%	180.000		180.000
Trennung Ärzthäuser/Schwesternhaus	100%	200.000		200.000
<i>Zwischensumme</i>		642.500	250.000	892.500
<b>Wirtschaftsjahr 2020</b>				
Defekte Trinkwasserinstallation	50%		110.000	110.000
Trennung Feuerlöschleitung / Trinkwasser	50%		35.000	35.000
Sanierung Patientenbäder	50%	112.500		112.500
Erneuerung Brandschutztüren	50%	42.500		42.500
BS Steigschächte Flure nachrüsten	50%	35.000		35.000
Nachrüstung Rettungszeichen	50%	45.000		45.000
Weitere Dachreparaturen	50%	50.000		50.000
Betonsanierung Balkone	50%	25.000		25.000
<i>Zwischensumme</i>		310.000	145.000	455.000
<b>Gesamt</b>		<b>952.500</b>	<b>395.000</b>	<b>1.347.500</b>

Bei den genannten Maßnahmen handelt es sich nicht um Investitionen, die seitens des Eigenbetriebs Kliniken durch die Aufnahme eines Darlehens finanziert werden können, sondern um laufende Aufwendungen, die dem Erfolgsplan des Eigenbetriebs zuzuordnen sind. Die Aufwendungen für die o. g. Maßnahmen, die im Jahr 2019 durchgeführt werden sollen, sind auch im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kliniken für das Jahr 2019 enthalten. Da diese Aufwendungen nicht durch entsprechende ordentliche Erträge kompensiert werden können, weist der Erfolgsplan des Eigenbetriebs für das Jahr 2019 einen Fehlbetrag von 0,9 Mio. Euro aus. Die für das Jahr 2020 vorgesehenen Maßnahmen werden sich voraussichtlich ebenfalls nachteilig auf das Ergebnis des Eigenbetriebs im Erfolgsplan 2020 auswirken.

Um die Entstehung eines „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags“ in der Bilanz des Eigenbetriebs Kliniken zu verhindern, ist ein Ausgleich der beim Eigenbetrieb in 2019

und 2020 wegen der Aufwendungen für Instandhaltungsmaßnahmen entstehenden Fehlbeträge erforderlich. Für diesen Zweck soll im Rahmen des Jahresabschlusses des Landkreises Kassel zum 31.12.2018 eine Sonderrücklage nach § 23 Abs. 1 Satz 2 GemHVO gebildet werden.

Die Zuführung zu Sonderrücklagen, für deren Bildung keine rechtliche Verpflichtung besteht, ist grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt zulässig, dass die Ergebnisrechnung keinen Fehlbetrag ausweist. Die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2018 weist einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis von rund 6,7 Mio. Euro aus. Nach dem aktuellen Stand der Abschlussarbeiten für das Jahr 2018 ist sogar noch eine deutliche Verbesserung des Überschusses im ordentlichen Ergebnis gegenüber den Haushaltsplanungen zu erwarten. Negative Ergebnisvorträge aus Vorjahren wurden in 2018 im Zuge der Teilnahme des Landkreises am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse ausgebucht. Die Bildung der Sonderrücklage ist damit zulässig. Mit Blick auf den Zweck für die Sonderrücklagenbildung gibt es im Übrigen keine konkreten Vorgaben bzw. Einschränkungen des Gesetzgebers.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 (Vorlagen-Nr.: 2019/1122) dem Kreistag obige Beschlussfassung empfohlen.

Schmidt  
Landrat

**Anlage/n:**

./.